

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Neubau eines Baumarkts der Firma Bauhaus in Dortmund Aplerbeck

Auftraggeber:

Tivoli Immobilien GmbH & Co.KG
In den Wulferten 6
59514 Welper

Eingereicht am 22. August 2018 durch:



Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| 1 Einleitung und rechtliche Grundlagen | 1 |
| 1.1 Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 1.2 Lage des Plangebiets und derzeitige Bestandssituation | 2 |
| 1.3 Rechtliche Grundlagen..... | 5 |
| 1.3.1 Allgemeiner Artenschutz..... | 5 |
| 1.3.2 Besonderer Artenschutz | 6 |
| 1.4 Datengrundlage und Methodik | 9 |
| 2 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten nach Aktenlage und Literaturangaben | 11 |
| 3 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten | 13 |
| 3.1 Fledermäuse | 13 |
| 3.2 Vögel..... | 18 |
| 3.2.1 Gehölzbrüter..... | 18 |
| 3.2.2 Gebäudebrütende Vogelarten | 27 |
| 3.3 Amphibien | 29 |
| 3.4 Zusammenfassung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten | 32 |
| 4 Vermeidungsmaßnahmen | 33 |
| 5 relevante Wirkungen der Planung | 34 |
| 6 Ergebnis..... | 35 |
| 7 Zusammenfassung | 36 |
| 8 Literatur | 37 |

1 EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In Dortmund Aplerbeck ist an der Eggensteinstraße der Neubau eines Baumarktes der Firma Bauhaus mit dazugehörigen Parkplätzen geplant. Momentan stehen auf der zu bebauenden Fläche Gebäude, die im Zuge des Neubaus abgerissen werden sollen. Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im Bundesnaturschutzgesetz in den Bestimmungen des Kapitels 5, §§ 37 - 55 BNatSchG verankert. Die in den §§ 44 und 45 BNatSchG beschriebenen Belange des besonderen Artenschutzes werden für konkrete Eingriffe, Vorhaben und Planungen in einem eigenständigen Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (oder Artenschutzprüfung, ASP) überprüft.

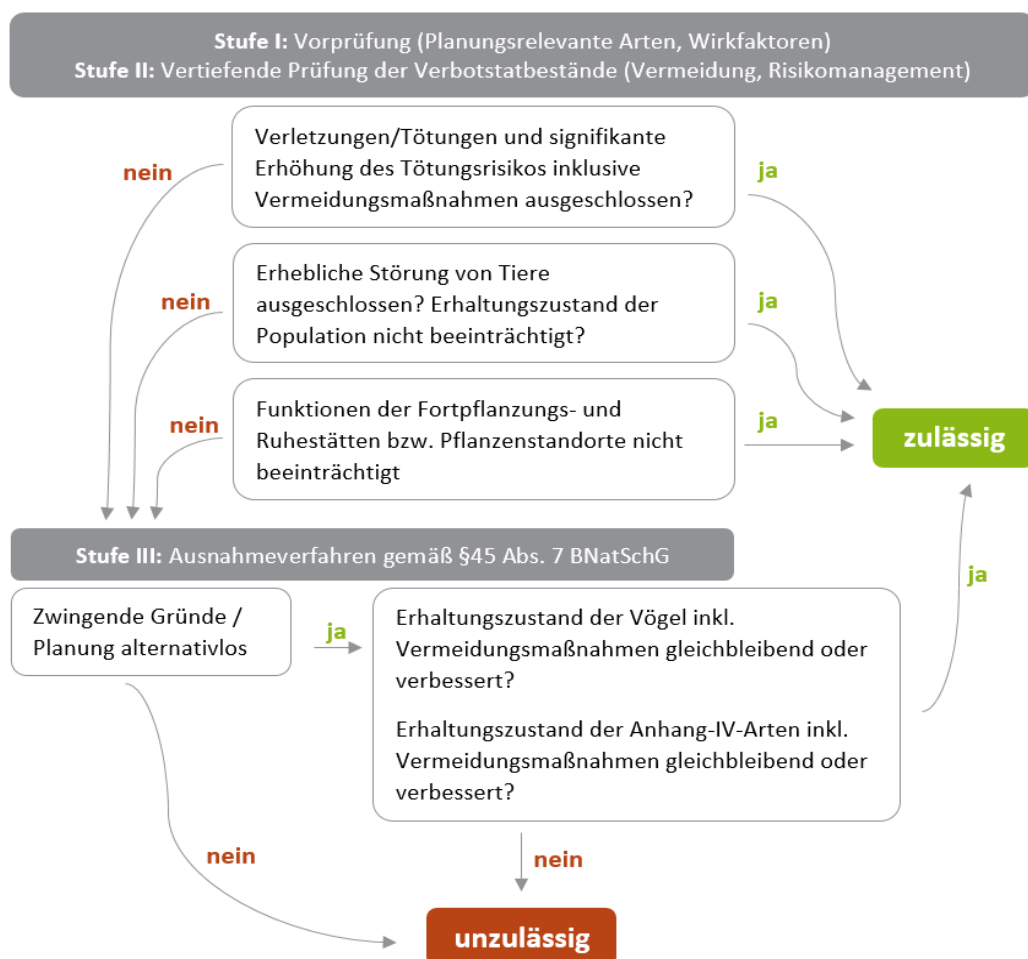


Abbildung 1 Ablauf der Artenschutzprüfung

1.2 Lage des Plangebiets und derzeitige Bestandssituation

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Dortmund im Stadtteil Aplerbeck an der Eggensteinstraße. Nördlich befindet sich die B1. Östlich grenzt an das Untersuchungsgebiet die Schleefstraße an. Westlich befindet sich hinter einem schmalen Gehölzstreifen Wohnbebauung.

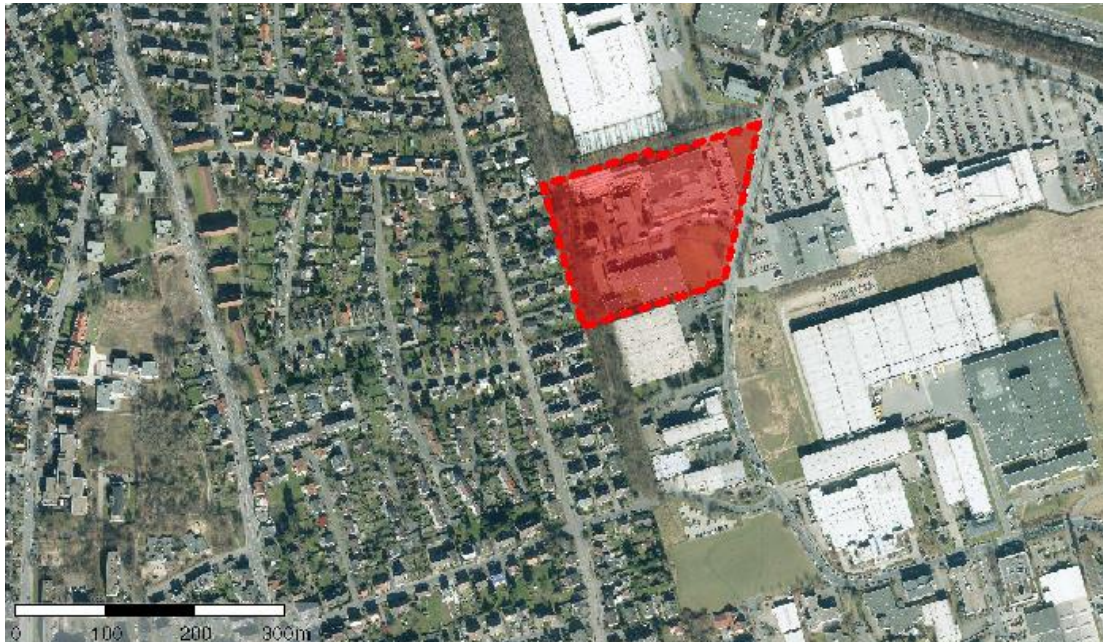


Abbildung 2: Übersicht – Lage des Bauvorhabens (Karte aus www.tim-online.nrw.de)

Die von dem Eingriff betroffenen Gebäude innerhalb des Untersuchungsgebietes sind in den folgenden Bildern dargestellt.



Abbildung 3 : Ein brachliegender Teil des Untersuchungsgebietes



Abbildung 4 Blick auf im Untersuchungsgebiet befindliche Gebäude mit Garagen



Abbildung 5 : Blick auf im Untersuchungsgebiet befindliche Gebäude



Abbildung 5 : Bereits bestehender Baumarkt

1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen [...]
2. den Schutz der Lebensstätten/Biotope der wildlebenden Tier-/Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

1.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. „Allerweltsarten“. Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung „ohne vernünftigen Grund“ der wildlebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen

3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt, erheblich beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

1.3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten (z. B. einige Wirbellose) werden nicht im Rahmen der ASP, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit nicht in die Liste der planungsrelevanten eingearbeitet sind (z. B. Fische), sind zu recherchieren und in der ASP zu betrachten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches

- Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten oder
- Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Zusätzlich erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes:

- (1) „Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat.“
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.4 Datengrundlage und Methodik

Im vorliegenden Gutachten wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 (7) BNatSchG notwendig werden könnte.

Es werden die nachfolgend aufgezählten, vorhandenen Daten ausgewertet:

- Ortsbegehung am 29.05.2018 (Prüfung der Habitataignung)
- Planungsrelevante Arten nach 1990 für den Quadranten 3 des Messtischblatts (MTB) 4411 „Kamen“, LANUV NRW (Internetabfrage 21. Juni 2018)

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ (MULNV 2010). Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden „Einführung – Geschützte Arten in NRW“ (KIEL 2007), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen

Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen mit Stand März 2009 (LANA 2009) sowie die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV NRW 2010) und der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“ (MKULNV 2013).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bei den sogenannten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

2 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN NACH AKTENLAGE UND LITERATURANGABEN

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten, die Habitate im Bereich des Eingriffs nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch das Vorhaben wird gegebenenfalls unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

Erste Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten können durch das LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen nach dem Jahr 1990 für Messtischblätter (hier: Quadrant 3 im Messtischblatt 4511) mit einer Fläche von etwa 30 km² zusammengestellt. Die Abfrage kann über die Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden.

Bezüglich der Definition der planungsrelevanten Arten wird hier auf die derzeit im Internet dargestellte Auswahl des LANUV aufgebaut.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4511

| Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4511 | | | |
|---|----------------------------|----------------------------|-----------------------------------|
| Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude | | | |
| wissenschaftlich | Artnamen Deutscher Name | Status Nachweis ab 2000 | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
| Säugetiere | | | |
| <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | Vorhanden | G |
| <i>Myotis mystacinus</i> | Kleine Bartfledermaus | Vorhanden | G |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Abendsegler | Vorhanden | U |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhautfledermaus | Vorhanden | G |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | Vorhanden | G |
| <i>Vespertilio murinus</i> | Zweifarbflodermas | Vorhanden | G |
| Vögel | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | Vorhanden | G- |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | Vorhanden | G |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | Vorhanden | S |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | Vorhanden | U |
| <i>Corvus frugilegus</i> | Saatkrähe | Vorhanden | G |
| <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | Vorhanden | U |
| <i>Delichon urbicum</i> | Mehlschwalbe | Vorhanden | G |
| <i>Dryobates minor</i> | Kleinspecht | Vorhanden | U+ |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | Vorhanden | U |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | Vorhanden | S |
| <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | Vorhanden | U |
| <i>Locustella naevia</i> | Feldschwirl | Vorhanden | G |
| <i>Luscinia megarynchos</i> | Nachtigall | Vorhanden | G |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | Vorhanden | U |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | Vorhanden | G |
| Amphibien | | | |
| <i>Alytes obstetricans</i> | Geburtshelferkröte | vorhanden | S |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | vorhanden | U |
| Abk.: Erhaltungszustand: S = schlecht; U= ungünstig; G= gut ; Zusatz: - abnehmend; + zunehmend ATL= atlantische biogeographische Region | | | |

3 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Für die Umgebung des untersuchten Gebietes in Schwerte liegen aus der Abfrage vorhandener Daten beim LANUV für den Quadrant 3 im Messtischblatt 4511 „Schwerte“ für die Lebensraumtypen

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

(nachfolgend: aktuelle LANUV-Abfrage) Hinweise auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Vögel, Fledermäuse und Amphibien vor.

3.1 Fledermäuse

Die LANUV-Abfrage für den Quadrant 3 des Messtischblatts 4411 „Kamen“ weist auf potenzielle Vorkommen von sechs Fledermausarten hin.

- Wasserfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Raufhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Zweifarbfledermaus

Wasserfledermaus

Artbeschreibung: Die Wasserfledermaus ist auf das Vorhandensein größerer Gewässer zur Nahrungssuche angewiesen. Daneben sind auch ein hoher Waldanteil und ein insgesamt hoher Strukturreichtum Voraussetzungen für ein optimales Habitat für die Wasserfledermaus. Als Sommerquartier werden fast ausschließlich Baumhöhlen bezogen, in seltenen Fällen Spaltenquartiere oder Nist- und Fledermauskästen. Im Winter werden Höhlen, Stollen und Brunnen genutzt.

Bestand und Gefährdung:

Rote Liste Deutschland

Nicht gefährdet

Rote Liste NRW

Gefährdung unbekanntem
Ausmaßes

Bestandsgröße Stadt Dortmund >1 Wochenstuben

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das nächste größere Gewässer ist in ca. 3,5 km Entfernung der Phoenixsee. Allerdings fehlen in der Nähe des Untersuchungsgebietes größere Waldgebiete und andere Strukturen, die eine Planungsbetroffenheit der Wasserfledermaus nahelegen.

Auswirkungen und Konflikte: Auswirkungen und Konflikte sind für die Wasserfledermaus nicht zu erwarten. Somit kann eine Eingriffsbetroffenheit ausgeschlossen werden

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für die Wasserfledermaus angewendet werden.

Kleine Bartfledermaus

Artbeschreibung: Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|------------------------------|-----------|
| Rote Liste Deutschland | Gefährdet |
| Rote Liste NRW | Gefährdet |
| Bestandsgröße Stadt Dortmund | unbekannt |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Untersuchungsgebiet fehlen nach eingehender Untersuchung geeignete Quartiermöglichkeiten für die Kleine Bartfledermaus. Das Untersuchungsgebiet stellt zudem kein geeignetes Nahrungshabitat dar.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Konflikte für die Kleine Bartfledermaus zu erwarten, somit kann eine Eingriffsbetroffenheit ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Großer Abendsegler

Artbeschreibung: Der Große Abendsegler jagt hauptsächlich in Höhen zwischen 50 und 500 m über Wäldern, großen Wasserflächen und offenem Gelände. Dabei sind sie der Gefahr von Windkraftanlagen in hohem Maße ausgesetzt, weshalb der große Abendsegler ein häufiges Kollisionsopfer ist. Baumhöhlen dienen dem Großen Abendsegler sowohl im Sommer, als auch im Winter als Quartier.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|-----------------------------|--|
| Rote Liste Deutschland | Gefährdet |
| Rote Liste NRW | Durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet |
| Bestandsgröße im Kreis Unna | 1 Winterquartier bekannt >7 Paarungsquartiere bekannt |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Untersuchungsgebiet fehlen geeignete Höhlenbäume und Quartiermöglichkeiten für den Großen Abendsegler. Zudem stellt das Untersuchungsgebiet kein geeignetes Nahrungshabitat dar.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Konflikte für den Großen Abendsegler zu erwarten, somit kann eine Eingriffsbetroffenheit ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Rauhhaufledermaus

Artbeschreibung: Der Lebensraum der Rauhhaufledermaus kann sehr unterschiedliche Waldhabitats umfassen, sofern diese gut strukturiert sind. Dies können Mischwälder, Niederungswälder oder sogar Parks sein. Sommerquartiere können in Rindenspalten, Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen bezogen werden, aber auch Gebäudequartiere wie Holzverkleidungen oder Zwischendächer von Scheunen werden angenommen. Winterquartiere hingegen sind vor allem

Baumhöhlen oder Holzspalten, seltener Gebäude und Felswände. Die Jagd erfolgt entlang von Waldwegen, an Waldrändern, über Gewässern oder an Straßenlaternen.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|-----------------------------|---|
| Rote Liste Deutschland | Gefährdung unbekanntes Ausmaßes |
| Rote Liste NRW | Durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet |
| Bestandsgröße im Kreis Unna | >7 Paarungsquartiere bekannt |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Es befinden sich weder geeignete Nahrungshabitate, noch geeignete Quartiermöglichkeiten im Untersuchungsgebiet.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Konflikte für die Rauhauffledermaus zu erwarten, somit kann eine Eingriffsbetroffenheit ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Zwergfledermaus

Artbeschreibung: Die am häufigsten in Deutschland vorkommende Fledermausart ist die Zwergfledermaus. Sie bevorzugt bei der Jagd neben Waldgebieten und Strauch- und Gehölzreihen auch Gewässer oder Straßenlaternen. Dabei wird das Jagdgebiet oft in einer hohen Frequenz und unterschiedlichen Höhenbereichen abgeflogen. Bei der Sommerquartiersuche bevorzugt die Zwergfledermaus Nischen und Spalten an Gebäuden, die bei Frostfreiheit auch als Winterquartier dienen können.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|-----------------------------|------------------|
| Rote Liste Deutschland | ungefährdet |
| Rote Liste NRW | ungefährdet |
| Bestandsgröße im Kreis Unna | >54 Wochenstuben |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Untersuchungsgebiet fehlen geeignete Höhlenbäume. Nach eingehender Betrachtung der Gebäude sind keine geeigneten Quartiermöglichkeiten sowie essentielle Nahrungshabitate für die Zwergfledermaus vorhanden.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Konflikte für die Zwergfledermaus zu erwarten, somit kann eine Eingriffsbetroffenheit ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Zweifarbfladermaus

Artbeschreibung: Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 bis 40 m. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|-----------------------------|---|
| Rote Liste Deutschland | Gefährdung unbekanntes Ausmaßes |
| Rote Liste NRW | Durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet |
| Bestandsgröße im Kreis Unna | unbekannt |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Nach eingehender Betrachtung der Gebäude sind keine geeigneten Quartiersmöglichkeiten sowie essentielle Nahrungshabitate für die Zweifarbfledermaus vorhanden.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Konflikte für die Zweifarbfledermaus zu erwarten, somit kann eine Eingriffsbetroffenheit ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

3.2 Vögel

In der aktuellen LANUV-Abfrage sind 14 planungsrelevante Vogelarten gelistet. Diese lassen sich bezüglich ihrer Brutbiologie in folgenden Kategorien zusammengefasst betrachten.

3.2.1 Gehölzbrüter

Folgende in der aktuellen LANUV-Abfrage gelisteten 11 Vogelarten benötigen für ihr Brutgeschäft Horste, Nester oder Höhlen in Gehölzen (regelmäßig oder auch nur gelegentlich):

- Habicht
- Sperber
- Waldohreule
- Mäusebussard
- Saatkrähe
- Kuckuck
- Kleinspecht
- Neuntöter
- Feldschwirl
- Feldsperling
- Waldkauz

Habicht

Artbeschreibung: Der Habicht brütet bevorzugt in größeren Altholzbeständen und allgemein im Inneren von Wäldern. Vermehrt dringt die Art aber auch in Städte vor. Die Brut in kleineren Waldstücken findet bevorzugt abseits von Störungen statt. Zur Jagd benötigt die Art eine strukturreiche Landschaft.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| Rote Liste Deutschland | ungefährdet |
| Rote Liste NRW | gefährdet |
| Rote Liste Region Westfälische Bucht | gefährdet |
| Bestandsgröße Stadt Dortmund | 11-50 Brutpaare |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Es befinden sich keine geeigneten Horstbäume im Untersuchungsgebiet. Außerdem stellt die Fläche kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für den Habicht zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Habicht angewendet werden.

Sperber

Artbeschreibung: Der Sperber kommt in reich strukturierten Gebieten mit Wald und Feldgehölzen, in halboffenen Landschaften und Städten vor. Innerhalb von Siedlungen findet man den Sperber etwa in Parks und Gärten oder auf Friedhöfen, Brachen und Grünstreifen an Straßen. Er brütet zumeist in Nadelbäumen, es werden aber auch Laubbäume und Sträucher angenommen. In deckungsreicher Landschaft betreiben Sperber ihre Überraschungsjagd.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| Rote Liste Deutschland | Ungefährdet |
| Rote Liste NRW | Ungefährdet |
| Rote Liste Region Westfälische Bucht | Ungefährdet |
| Bestandsgröße Stadt Dortmund | 11-50 Brutpaare |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Es befinden sich keine geeigneten Horstbäume im Untersuchungsgebiet. Außerdem stellt die Fläche kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für den Sperber zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Sperber angewendet werden.

Waldohreule

Artbeschreibung: Die Waldohreule bewohnt strukturreiche, halboffene Kulturlandschaften. In Waldrändern, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Gehölzgruppen bis hin zu Einzelbäumen brütet die Art in verlassenen Nestern anderer Arten, wie Elster, Rabenkrähe oder Ringeltaube. Die Jagd findet auf offenen Flächen mit geringer Vegetationshöhe statt.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| Rote Liste Deutschland | ungefährdet |
| Rote Liste NRW | gefährdet |
| Rote Liste Region Westfälische Bucht | gefährdet |
| Bestandsgröße im Kreis Unna | 11-50 Brutpaare |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine geeigneten Horstbäume für die Waldohreule. Außerdem stellt die Fläche kein essentielles Nahrungshabitat für diese Art dar.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für die Waldohreule zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für die Waldohreule angewendet werden.

Mäusebussard

Artbeschreibung: Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|------------------------|-------------|
| Rote Liste Deutschland | Ungefährdet |
| Rote Liste NRW | Ungefährdet |

| | |
|--------------------------------------|------------------|
| Rote Liste Region Westfälische Bucht | Ungefährdet |
| Bestandsgröße Kreis Unna | 51-100 Brutpaare |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Es befinden sich keine geeigneten Horstbäume im Untersuchungsgebiet. Außerdem stellt die Fläche kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für den Mäusebussard zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Mäusebussard angewendet werden.

Saatkrähe

Artbeschreibung: Die Saatkrähe kommt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel, sowie als Durchzügler und Wintergast vor. Als Habitat bevorzugt sie halboffene Kulturlandschaften mit Baumgruppen, Feldgehölzen und Dauergrünland, wobei in den letzten Jahren eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich stattfand. Voraussetzung für eine erfolgreiche Brut sind genügend Nistmöglichkeiten in hohen Laubbäumen, die den großen Brutkolonien der Saatkrähe ausreichend Platz bieten. Verbreitungsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen ist das Niederrheinische Tiefland.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|--------------------------------------|------------------|
| Rote Liste Deutschland | nicht gefährdet |
| Rote Liste NRW | nicht gefährdet |
| Rote Liste Region Westfälische Bucht | nicht gefährdet |
| Bestandsgröße Stadt Dortmund | 51-100 Brutpaare |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Es befinden sich keine geeigneten Horstbäume im Untersuchungsgebiet. Außerdem stellt die Fläche kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für die Saatkrähe zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Ausgleichsmaßnahmen für die Saatkrähe angewendet werden.

Kuckuck

Artbeschreibung: Da der Kuckuck seine Eier in fremde Nester legt, ist sein Vorkommen an das von potentiellen Wirtsarten gebunden. Kuckucke bewohnen gut strukturierte Kulturlandschaften mit Baumgruppen und Hecken, aber auch lichte Laubwälder, Feldgehölze oder größere Parkanlagen – vorausgesetzt, es sind genügend Kleinstrukturen als Ansitzmöglichkeit vorhanden.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| Rote Liste Deutschland | Vorwarnliste |
| Rote Liste NRW | stark gefährdet |
| Rote Liste Region Westfälische Bucht | stark gefährdet |
| Bestandsgröße im Kreis Unna | Keine Angabe |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Sowohl der Untersuchungsraum selbst, als auch das Umland bietet keine Eignung als Habitat für den Kuckuck.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für den Kuckuck zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Kuckuck durchgeführt werden.

Kleinspecht

Artbeschreibung: Der Kleinspecht bevorzugt Wälder mit weichem Holz, wie Auwälder, Erlen- und Pappelbestände, aber auch alte Eichenbestände, Birkenwälder, totholzreiche Buchenwälder und Parkanlagen werden angenommen. Die Brut findet in lichten Baumbeständen, am Waldrand oder im Weichholz statt. Wichtig ist, dass das Holz morsch und beschädigt, also weich ist.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|------------------------|--------------|
| Rote Liste Deutschland | Vorwarnliste |
|------------------------|--------------|

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| Rote Liste NRW | gefährdet |
| Rote Liste Region Westfälische Bucht | gefährdet |
| Bestandsgröße Stadt Dortmund | 11-50 Reviere |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Auf der untersuchten Fläche befinden sich keine Bäume, die Baumhöhlen bewohnenden Vogelarten Unterschlupf bieten können.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für den Kleinspecht zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Neuntöter

Artbeschreibung: Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| Rote Liste Deutschland | Ungefährdet |
| Rote Liste NRW | Vorwarnliste (Schutzmaßnahmen) |
| Rote Liste Region Westfälische Bucht | Gefährdet |
| Bestandsgröße Stadt Dortmund | 0-5 Brutpaare |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Untersuchungsgebiet finden sich keine geeigneten Hecken- und Gebüschbestände oder Wiesen, Weiden und Gehölzstreifen mit Ruderalstrukturen. Somit eignet sich das Untersuchungsgebiet für den Neuntöter als Brut- und Nahrungshabitat nicht.

Auswirkungen und Konflikte: Das Untersuchungsgebiet stellt kein geeignetes Habitat für den Neuntöter dar. Eine Betroffenheit des Neuntöters kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen für den Neuntöter anzuwenden.

Feldschwirl

Artbeschreibung: Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Bestand und Gefährdung:

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| Rote Liste Deutschland | Ungefährdet |
| Rote Liste NRW | Gefährdet |
| Rote Liste Region Westfälische Bucht | Gefährdet |
| Bestandsgröße Stadt Dortmund | 11-50 Brutpaare |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Untersuchungsgebiet stellt kein geeignetes Nahrungs- und Bruthabitat für den Feldschwirl dar.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für den Feldschwirl zu erwarten. Eine Betroffenheit des Feldschwirls kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Nachtigall

Artbeschreibung: Die Nachtigall ist in Nordrhein-Westfalen ein mittelhäufiger Brutvogel, der Waldränder, Gehölzstreifen, strukturreiche Hecken und Parks besiedelt. Dabei ist eine ausreichend dicke Krautschicht Voraussetzung, in der die Nachtigall ihr Nest baut und brütet. Neben Insekten und Regenwürmern frisst sie auch Samen und

Beeren. Ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt in Nordrhein-Westfalen im Tiefland, im Winter ziehen die Tiere nach Afrika.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| Rote Liste Deutschland | Nicht gefährdet |
| Rote Liste NRW | Gefährdet |
| Rote Liste Region Westfälische Bucht | Gefährdet |
| Bestandsgröße Stadt Dortmund | 51-100 |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Untersuchungsgebiet eignet sich nicht als Nahrungs- oder Bruthabitat der Nachtigall, da der Anschluss an Gewässer, Feuchtgebiete oder Auen in der Nähe des Untersuchungsgebietes vollständig fehlt.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Nachtigall sind keine Konflikte und Auswirkungen zu erwarten. Demnach kann eine Eingriffsbetroffenheit für die Nachtigall ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Feldsperling

Artbeschreibung: Der Feldsperling brütet vorzugsweise in Baumhöhlen mit unmittelbarem Anschluss an die bäuerliche Kulturlandschaft, aber auch in Rohren von Telefonmasten, Gebäudenischen und ähnlichen Strukturen. Es muss hinreichend Nahrung in Form von Getreide und Grassamen vorhanden sein.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| Rote Liste Deutschland | Vorwarnliste |
| Rote Liste NRW | gefährdet |
| Rote Liste Region Westfälische Bucht | Vorwarnstufe |
| Bestandsgröße Stadt Dortmund | 101-500 Brutpaare |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Auf der untersuchten Fläche befinden sich keine Bäume, die Baumhöhlen bewohnenden Vogelarten Unterschlupf bieten können. Zudem ist das Untersuchungsgebiet nicht als Nahrungshabitat geeignet.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für den Feldsperling zu erwarten. Eine Betroffenheit des Feldsperlings kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Waldkauz

Artbeschreibung: Der Waldkauz ist eine typische Art der Kulturlandschaft, die ein Mosaik aus Wald und offenen Landschaften benötigt. Hier besiedelt er Feldgehölze, Alleen, Bauernhöfe, Parks und Friedhöfe. Die Art kommt auch in lichten Laub(misch)wäldern mit viel Totholz und Altbaumbestand vor. Zur Brut werden Schwarzspechthöhlen und Fremdnester, insbesondere von Greif- und Rabenvögeln genutzt. Auch Sekundärbiotopie wie Kirchen oder Nistkästen können angenommen werden. Der Waldkauz benötigt störungsfreie Tagesruheplätze.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|--------------------------------------|------------------|
| Rote Liste Deutschland | nicht gefährdet |
| Rote Liste NRW | nicht gefährdet |
| Rote Liste Region Westfälische Bucht | nicht gefährdet |
| Bestandsgröße Stadt Dortmund | 51-100 Brutpaare |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Auf der untersuchten Fläche befinden sich keine Bäume, die Baumhöhlen bewohnenden Vogelarten Unterschlupf bieten können.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Auswirkungen und Konflikte für den Waldkauz zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Waldkauz angewendet werden.

3.2.2 Gebäudebrütende Vogelarten

Laut aktueller LANUV-Abfrage kommen vier Vogelarten potenziell vor, die an oder in Gebäuden ihr Brutgeschäft (regelmäßig oder auch nur gelegentlich) betreiben und Jagdhabitats im offenen oder halboffenen Kulturland haben:

- Mehlschwalbe
- Turmfalke
- Rauchschwalbe

Mehlschwalbe

Artbeschreibung: Die Mehlschwalbe baut ihre charakteristischen Nester an geschützten Stellen an der Außenseite von Gebäuden. Die Art besiedelt strukturreiche Kulturlandschaften mit starker Bindung an menschliche Siedlungen und bevorzugt für den Nahrungserwerb insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe des Brutplatzes.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| Rote Liste Deutschland | gefährdet (Schutzmaßnahmen) |
| Rote Liste NRW | gefährdet (Schutzmaßnahmen) |
| Rote Liste Region Westfälische Bucht | gefährdet |
| Bestandsgröße Stadt Dortmund | 1000-5000 Brutpaare |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die bestehenden Gebäude weisen keine Nutzung als Nistmöglichkeit durch Mehlschwalben auf. Außerdem stellt die Fläche kein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Mehlschwalbe sind keine Auswirkungen und Konflikte zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für die Mehlschwalbe angewendet werden.

Turmfalke

Artbeschreibung: Der Turmfalke kommt vor allem in halboffenen Kulturlandschaften vor. Zur Brut werden Nischen an Gebäuden und Nistkästen genutzt. Aber auch verlassene Greif- und Rabenvogelnester werden angenommen. Die Nahrungssuche erfolgt über offenen Flächen, wie etwa Dauerweiden, wo die Art häufig im Rüttelflug beobachtet werden kann.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|--------------------------------------|------------------|
| Rote Liste Deutschland | nicht gefährdet |
| Rote Liste NRW | Vorwarnliste |
| Rote Liste Region Westfälische Bucht | Vorwarnstufe |
| Bestandsgröße Stadt Dortmund | 51-100 Brutpaare |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Fläche weist weder Horste und Nester auf, noch weisen die Gebäude eine Nutzung durch den Turmfalken auf. Auch eine Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat kann ausgeschlossen werden.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Turmfalken sind keine Konflikte und Auswirkungen zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Turmfalken angewendet werden.

Rauchschwalbe

Artbeschreibung: Die Rauchschwalbe ist an ein Vorkommen von Nutztieren, wie Kühe, Pferde, Schweine oder Schafe gebunden. Die vielen Fliegen an den Ställen dienen als Nahrung, die Ställe selbst werden zum Bau der Nester genutzt. Die Rauchschwalbe jagt aber auch in Gewässernähe. Dann werden Industrie- und Gewerbehallen zur Brut genutzt. Die Nester werden aus feuchten Sedimenten gebaut.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| Rote Liste Deutschland | Vorwarnliste |
| Rote Liste NRW | gefährdet |
| Rote Liste Region Westfälische Bucht | gefährdet |
| Bestandsgröße Stadt Dortmund | 101-500 Brutpaare |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Gebäude weisen keine Nutzung als Nistmöglichkeit durch Rauchschnalben auf. Außerdem stellt die Fläche kein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Rauchschnalbe sind keine Auswirkungen und Konflikte zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für die Rauchschnalbe angewendet werden.

3.3 Amphibien

Folgende Amphibienarten ist laut LANUV-Abfrage im Messtischblatt gelistet.

- Geburtshelferkröte
- Kreuzkröte

Geburtshelferkröte

Artbeschreibung: In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absatzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absatzgewässer gelegen sind.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|--------------------------------------|------------------------|
| Rote Liste Deutschland | Gefährdet |
| Rote Liste NRW | Stark gefährdet |
| Rote Liste Region Westfälische Bucht | Vom Aussterben bedroht |
| Bestandsgröße Stadt Dortmund | 2-10 Vorkommen |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Untersuchungsgebiet bietet keine geeigneten Nahrungshabitate und Fortpflanzungsstätten der Geburtshelferkröte. Nach eingehender Untersuchung des Gebietes kann auch das Vorkommen der Geburtshelferkröte ausgeschlossen werden.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Geburtshelferkröte sind keine Auswirkungen und Konflikte zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für die Geburtshelferkröte angewendet werden.

Kreuzkröte

Artbeschreibung: Die Kreuzkröte bevorzugt als Pionierart offene Auenlandschaften mit trockenen und sandigen Stellen. Auch Abgrabungsflächen wie Kiesgruben zählen dazu. Hier verbringen die Tiere den Tag unter Steinen oder in Erdhöhlen, bevor sie nachts aktiv werden. Zum Laichen bevorzugt die Kreuzkröte oft fischfreie, temporäre Gewässer. Den Winter verbringen die Tiere eingegraben in Erdhöhlen an sonnenexponierten Böschungen oder unter Steinhaufen. In Nordrhein-Westfalen stellen das Rheinland und das Ruhrgebiet die Verbreitungsschwerpunkte dieser Art dar.

Bestand und Gefährdung:

| | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| Rote Liste Deutschland | Gefährdet |
| Rote Liste NRW | Gefährdet |
| Rote Liste Region Westfälische Bucht | Stark gefährdet |
| Bestandsgröße Stadt Dortmund | Mindestens 20 Vorkommen |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Untersuchungsgebiet weist keine Merkmale auf, die auf eine Habitateignung für die Kreuzkröte hindeuten. Auch sonnenexponierte Winterruheplätze sind nicht vorhanden.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Kreuzkröte sind keine Auswirkungen und Konflikte zu erwarten. Eine Eingriffsbetroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für die Kreuzkröte durchgeführt werden.

3.4 Zusammenfassung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Habitatanalyse vor Ort und Habitatansprüchen nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand, kann für die in der aktuellen LANUV-Abfrage gelisteten planungsrelevanten Tierarten eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatschG ausgeschlossen werden.

4 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Eine Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeitfenster ist aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich, da Brutplätze von Vögeln in der eingriffsbetroffenen Vegetation als wahrscheinlich angenommen werden (z. B. Amseln). Hinweise auf wertgebende Arten wie den Mauersegler konnten nicht gefunden werden. Somit sind die geplanten Maßnahmen an den Gebäuden ganzjährig möglich.

5 RELEVANTE WIRKUNGEN DER PLANUNG

Generell kann der Eingriff auf der Erweiterungsfläche folgende faunistisch relevanten Wirkungen haben:

- Baubedingte Wirkungen (temporär):

Bei den Wirkungen der Abriss- und Bauarbeiten selbst handelt es sich vorrangig um temporäre Lärm- und Staubemissionen, sowie Baumaterialbewegungen.

- Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft):

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird die eingriffsbetroffene Fläche nicht auf faunistisch relevante Weise umgestaltet.

- Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft):

Es tritt nach Bau der Gebäude keine Intensivierung faunistisch relevanter Störfaktoren auf.

Für die planungsrelevanten Arten sind nach Habitatanalyse unter Einbezug der geplanten Bauvorhaben folgende Auswirkungen auszuschließen:

- baubedingte Individuenverluste
- baubedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, und Wanderungszeiten
- bau- und anlagebedingte dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Folglich sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Wirkungen der Planung zu erwarten.

6 ERGEBNIS

Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgelöst.

Eine weitere Differenzierung der möglichen Konflikte und Spezifizierung der erforderlichen Schutzmaßnahmen vorzunehmen, ist nicht erforderlich.

Das Verfahren ist unter jener Maßgabe zulässig.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde überprüft, ob für planungsrelevante Tierarten eine Betroffenheit durch den Neubau eines Baumarktes der Firma Bauhaus in Dortmund Aplerbeck prognostizierbar ist. Nach Auswertung der vorhandenen Daten und Überprüfung der Habitateignung des Untersuchungsgebietes konnte festgestellt werden, dass das Untersuchungsgebiet keine Ruhe-/Reproduktionsstätten für planungsrelevante Tierarten enthalten. Ebenfalls konnten keine Ruhe- und Reproduktionsstätten von weiteren geschützten Tierarten festgestellt werden.

Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen **keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.**

Dortmund, den 22.08.2018



Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt

8 LITERATUR

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 12.12.2007

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992

Landschaftsgesetz NRW (LG) - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert am 16.03. 2010

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, MUNLV vom 13.04.2010

Allgemeine Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim

DIETZ, M. & WEBER, M. (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin

FROELICH & SPORBECK (2008): Beispieltex te für die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. - Anlage 1a zu: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), erarbeitet im Auftrag der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren - Abt. Straßen- und Brückenbau

KIEL (2007): Einführung - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - Arbeitshinweise des LANUV NRW, Fachbereich Artenschutz, Recklinghausen

LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht

LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes - Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" in Kooperation mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen"

SIEMERS, B. & NILL, D. (2000): Fledermäuse. Das Praxisbuch. - blv Verlagsgesellschaft, München Wien Zürich

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76 - Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg

STRASSEN NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz

Internetadressen

www.fledermausschutz.de

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>